

sozial MINISTERIUM

FAQs zum Entfall des Pflegeregresses

INHALT

Inhalt	2
Präambel	3
Welches Vermögen bleibt unangetastet?	3
Ist das Einkommen auch vom Entfall des Pflegeregresses umfasst?	3
Was ist unter stationären Pflegeeinrichtungen zu verstehen?	3
Sind auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom Entfall des Pflegeregresses umfasst?	4
Wie viele Personen werden voraussichtlich vom Pflegeregress betroffen sein?	4

PRÄAMBEL

Der Nationalrat hat am 29.06.2017 beschlossen, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Erbinnen sowie Geschenknehmern und Geschenknehmerinnen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ab 1. Jänner 2018 unzulässig ist.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft (BGBl. I Nr. 125/2017).

WELCHES VERMÖGEN BLEIBT UNANGETASTET?

Die Regelung umfasst sämtliches Vermögen ohne Berücksichtigung von dessen Höhe.

Jegliches Vermögen, das nach österreichischer Rechtsordnung unter den Vermögensbegriff fällt, bleibt unangetastet. Das betrifft insbesondere Liegenschaften (Wohnungseigentum), Barvermögen und Sparbücher.

IST DAS EINKOMMEN AUCH VOM ENTFALL DES PFLEGEREGRESSES UMFASST?

Nein. Sämtliche wiederkehrende Leistungen und Ansprüche (wie Pensionen, Unterhaltsansprüche) sind weiterhin zur Kostendeckung heranzuziehen und vom Verbot des Pflegeregresses nicht erfasst. Bei Unterbringung in einem Heim auf Kosten der Sozialhilfe verbleiben der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner 20 Prozent der Pension samt Sonderzahlungen sowie 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3 (derzeit € 45,20) monatlich.

WAS IST UNTER STATIONÄREN PFLEGEEINRICHTUNGEN ZU VERSTEHEN?

Der Begriff Pflege ist im Pflegegeldrecht definiert und umfasst Betreuungs- und Hilfeleistungen. Stationär bedeutet jedenfalls eine Unterbringung während des Tages und der Nacht sowie einen Anspruch des Betroffenen auf Pflegegeld wegen der Abdeckung der Pflegekosten. Die Abdeckung dieser Betreuungs- und Hilfeleistungen kann auch in einer Einrichtung erfolgen, die als „Behinderteneinrichtung“ bezeichnet wird.

SIND AUCH EINRICHTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG VOM ENTFALL DES PFLEGEREGRESSES UMFASST?

Das Sozialministerium geht davon aus, dass auch stationäre Einrichtungen, die primär der Betreuung von Menschen mit Behinderungen dienen, von den Bestimmungen über das Verbot des Pflegeregresses umfasst sind und diese Bestimmungen analog zur Anwendung zu bringen sind. Dies gilt auch für alternative Wohnformen (zB Wohngemeinschaften) mit zumindest nachts bestehender Rufbereitschaft.

WIE VIELE PERSONEN WERDEN VORAUSSICHTLICH VOM PFLEGEREGRESS BETROFFEN SEIN?

Schätzungsweise 40.000 Menschen/Familien werden von der Abschaffung des Pflegeregresses profitieren.

FAQs zum Entfall des Pflegeregresses

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)